

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen Sendezeitvorgaben (2022-09-07)

[anonymisierte Version]

<u>Beschwerde</u>

Letzten Donnerstag habe ich in der Nacht auf [TV-Programm] den Film [Spielfilm] angeschaut. Der Film hat einige sehr brutale Szenen, daher war ich mehr als erstaunt, als ich gesehen habe, dass dieser Film offenbar auch davor im Hauptabendprogramm von [TV-Programm] gelaufen ist, nämlich um 20:15 Uhr. Ist es nicht so, dass so ein Film erst ab 22:00 Uhr laufen sollte? Immerhin ist er eigentlich mit "FSK 16" eingestuft.

Entscheidung

Der [TV-Anbieter] hat durch die Ausstrahlung der geschnittenen Fassung des Spielfilms [Spielfilm] um 20:15 Uhr auf dem Sender [TV-Programm] nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Begründung

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms [Spielfilm] erfolgte am 01.09.2022 auf dem Sender [TV-Programm] des [TV-Anbieters], ein österreichischer Mediendiensteanbieter. Der Verein ist somit für die am 07.09.2022 eingegangene Beschwerde gem. Art 6 Abs 2 der Verfahrensordnung zuständig.

Der Spielfilm [Spielfilm] wurde laut Eintrag in der Filmdatenbank (Filmdatenbank der Jugendmedienkommission (bmb.gv.at)) von der österreichischen Jugendmedienkommission (nachfolgend "JMK" genannt) als im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedeltem Expert:innengremium des Jugendschutzes mit 14+ bewertet und damit für den Hauptabend (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) freigegeben. Laut den Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich, kann der Mediendiensteanbieter diese Vorbewertung übernehmen und muss keine eigene Bewertung oder Einstufung vornehmen.

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen c/o Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, E-Mail: office@jugendmedienschutz.at ZVR-Zahl: 1686796152



Während des Hauptabendprogramms dürfen Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt werden, wobei für die Altersstufe "ab 14" bzw. "14+" eine Kennzeichnung nicht verpflichtend ist, aber auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms stellt daher alleine deswegen keinen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien dar.

Zudem war die Hauptabend-Fassung des Spielfilms [Spielfilm] eine zusätzlich "geschnittene" Version, in der Gewalt- und Actionszenen redaktionell entfernt wurden. Für die Hauptabend-Fassung wurden insgesamt die folgenden 9 zusätzliche Schnitte gemacht und 20 Sekunden geschnitten:

- 13'42" Söldner erhängt
- 31'39" Mann Kehle abgedrückt Röcheln
- 52'18" Mann auf Boden geschmissen
- 62'20" Schlägerei
- 67'07" Mann brutal geschlagen
- 79'15" Soldaten erschossen
- 91'45" Mann erstochen
- 93'42" Schießerei
- 93'45" Mann fällt tot zu Boden

Schließlich ist die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms im Hauptabendprogramm als "Action-Komödie" altersgerecht. Abgefedert werden Gewalt- und Actionszenen durch witzige, ironische Dialoge. Es ist daher für Zuseher: innen leicht möglich, die Gewalt genrespezifisch einzuordnen und sich von den Gewaltszenen ausreichend zu distanzieren.

Folglich kann kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien festgestellt werden, weshalb der Expert:innenrat den obengenannten Beschluss gefasst hat.